



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.



Das Chancen- Aufenthaltsrecht

Arbeitsmarktintegration = Bleibeperspektive?



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Schleswig-Holstein
Landesregierung



Nachhaltige Integration und Bleibeperspektive

- Wechsel von § 104c AufenthG zu § 25a oder § 25b
- § 25a: Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen (*bei Antragsstellung unter 27 Jahren*)
- § 25b: Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration





Lebensunterhaltssicherung

- § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG: „*Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.*“
- Die eigenen verfügbaren Mittel müssen hoch genug sein, damit kein(ergänzender) Leistungsanspruch auf existenzsichernde Sozialhilfeleistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII oder AsylbLG besteht.





Bedarfsgemeinschaft



- Zur Bedarfsgemeinschaft, die bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung mit einbezogen werden, gehören nach dem SGB II folgende Personen:
 - Partner*innen, die miteinander verheiratet sind,
 - Kinder unter 25 Jahre, wenn sie im selben Haushalt leben, nicht verheiratet sind und ihren eigene Bedarfe nicht selbst sicherstellen,
 - Ggf. noch mehr Konstellationen möglich





Es wird kompliziert

- Folgendes ist entscheidend: Die zuständige Zuwanderungsbehörde führt eine fiktive Berechnung durch, ob ein Anspruch auf Sozialleistungen bestehen würde. Dies bestimmt, ob der Lebensunterhalt gesichert ist.





Der Rechenweg



- Zuwanderungsbehörde macht folgendes:
 - 1. Feststellung des Bedarfs
 - 2. Feststellung des anrechenbaren Einkommens
 - 3. Feststellung, ob noch ein ergänzender Anspruch auf SGB-II- Leistungen besteht





Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

Bedarf

- Regelbedarf nach SGB-II Regelsätzen,
- möglicher Mehrbedarf (z.B. Alleinerziehende) und
- Kosten der Unterkunft



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Schleswig-Holstein
Landesregierung



Anrechenbares Einkommen

- Vom Bruttoeinkommen wird folgendes abgezogen:
 1. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge,
 2. Grundfreibetrag von 100 Euro &
 3. Erwerbstätigenfreibeträge von zwischen 30 und 10 Prozent, abhängig vom Einkommen. Maximal liegen die Freibeträge bei 387 Euro.





Weitere Sozialleistungen?

Wenn noch ein ergänzender Anspruch auf **bestimmte** Sozialhilfeleistungen besteht, besteht keine Lebensunterhaltssicherung.

Schädliche Sozialleistungen (AVwV AufenthaltG, Nr.2.3.1.2: www.t1p.de/d81c)	Unschädliche Sozialleistungen
Bürgergeld	Kindergeld und Kinderzuschlag
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII	Elterngeld und Unterhaltsvorschuss
Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB VII	Sozialversicherungsleistungen (Krankengeld etc.)
Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz	Berufsausbildungshilfe (BAB), Ausbildungsgeld nach SGB III und BAföG





§ 25a AufenthG



- **§ 25a Abs. 1 S. 2 AufenthG:** *„Solange sich der Jugendliche oder der junge Volljährige in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus.“*
- Sonst: Nach Ermessen



Erlass zu § 25a vom Land Schleswig-Holstein

- Fördert positives Verwaltungshandeln
- Z.B. mit einer Kulanzzeit für Übergänge von bis zu 6 Monaten



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.





§ 25b AufenthG



- Lebensunterhalt muss „überwiegend“ (<50%) gesichert sein – durch Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 2. AufenthG
 - „*seinen Lebensunterhalt **überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist***“





Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

§ 25b AufenthG

- Prognoseentscheidung alternativ möglich – wird von Zuwanderungsbehörden bewertet



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Schleswig-Holstein
Landesregierung



Erlass zu § 25b vom Land Schleswig-Holstein

- *„Kann die Ausländerin oder der Ausländer den Lebensunterhalt im entscheidungserheblichen Zeitpunkt noch nicht überwiegend durch eigene Erwerbstätigkeit sichern, ist unter Würdigung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu prüfen, **ob zukünftig eine dauerhafte selbständige Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne des § 2 Abs. 3 erwartet werden kann. Die lediglich überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts genügt hier nicht.**“*





Unsichere Situation

- Geflüchtete in Ausbildung – wenn der Lebensunterhalt nicht überwiegend gesichert ist, muss es eine Prognose-Entscheidung der Zuwanderungsbehörde geben?
- Hier fehlt eine klare Erlasslage wie sie bei § 25a vorhanden ist.
- Was passiert, wenn Prognose erstellen Zeit kostet und 18 Monate von § 104c abgelaufen sind?
- Es ist kompliziert





Ein Beispiel

- Familie NN
 - Vater, Mutter, erwachsenes Kind (geb.2002), minderj. Kind (geb.2012)
- 1. Schritt – Was ist die Bedarfsgemeinschaft?
 - Stellt das erwachsene Kind (unter 27) den eigenen Bedarf sicher? Ja! +300,00€
 - Erwachsenes Kind hat damit Anspruch auf § 25a (LUS gesichert)
 - Bedarfsgemeinschaft: Vater, Mutter, minderj. Kind

Bedarf des erwachsenen Kindes	608,19
Bruttogehalt	1.430,00 €
Sozialvers.	-150,00 €
Freibetrag	-100,00 €
Freibetrag (Erwerbstätigkeit)	-271,00 €
Anzurechnendes Einkommen	909,00 €





Ein Beispiel

- 2. Schritt – Was ist der Bedarf?
- 3. Schritt – Was ist das anrechenbare Einkommen?
- 4. Schritt – Ist der Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit überwiegend gesichert?
 - Überwiegend gesichert: **über 936,77 € (50% von 1.873,54)**

Regelbedarf Vater	506,00 €
Regelbedarf Mutter	506,00 €
Regelbedarf mind. Kind	390,00 €
Wohnung	471,54 €
Bedarf	1.873,54 €

Bruttogehalt	1.560,00 €
Sozialvers.	-285,22 €
Freibetrag 1	-100,00 €
Freibetrag 2	-278,00 €
Anzurechnendes Einkommen	896,78 €

Es fehlt: 39,99 €



Das Beratungsnetzwerk Alle an Bord – Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete

Angebot	bedarfsgerechte individuelle Beratung, Begleitung und Vermittlung zur arbeitsmarktlichen Integration von Geflüchteten sowie arbeitsmarktbezogene Sprachtrainings in sieben Kreisen und einer kreisfreien Stadt
Zielgruppe	Geflüchtete, unabhängig von Aufenthaltsstatus, Herkunftsland, Geschlecht oder Alter
Förderzeitraum	1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024
Regionen	Flensburg, Schleswig-Flensburg, Ostholstein, Plön, Herzogtum Lauenburg, Stormarn, Steinburg und Dithmarschen
Koordination	Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V. und der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.
Förderung	Das Beratungsnetzwerk ist Teil des Landesprogramms Arbeit 2021 – 2027. Das Landesprogramm Arbeit 2021 – 2027 wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Landes Schleswig-Holstein kofinanziert.



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

Vielen Dank!



- Kontakt: Anne-Katrin Lothar, Koordination vom Beratungsnetzwerk Alle an Bord! Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete
alleanbord@frsh.de 0431 55685363
- Informationen stammen u.a. von der Publikation „**Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis: Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel**“ vom Paritätischem Gesamtverband.
https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschue_re_lebensunterhaltssicherung-2024_web.pdf



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Schleswig-Holstein
Landesregierung



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

Nachtrag:



- Aktualisierter Erlass zu § 25b von April 2023:
[https://www.frsh.de/fileadmin/user_upload/MSJFSIGSH Anwendung shinweise-SH 25b 20230424.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/user_upload/MSJFSIGSH_Anwendung_shinweise-SH_25b_20230424.pdf)



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Schleswig-Holstein
Landesregierung